

28. Ist die Vorschrift des § 15 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der Fassung vom 20. Mai 1898, wonach es zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags bedarf, nach § 1274 Abs. 1 B.G.B. auch für die Verpfändung von Anteilsrechten maßgebend?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1902 i. S. Niederrhein. Kredit-Anstalt B. & Co. (Bekl.) w. S. G. Konkursmasse (Kl.). Rep. II. 405/02.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kaufmann J. G. in D. übersandte mit Schreiben vom 28. Mai 1900 der verklagten Kreditanstalt drei über seine Beteiligung an der Düsseldorf-Diskontobank, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ausgestellte Urkunden (Anteilscheine) Nr. 62, 63, 64 über je 1000 *M*, wobei er erklärte, Beklagte wolle dieselben als Faustpfand zur Sicherheit aller Forderungen in Verwahr nehmen, welche ihr aus der Geschäftsverbindung mit ihm gegen ihn zustehen und in Zukunft zustehen werden, auch die Beklagte ermächtigte, nach ihrem Gutdünken dieses Faustpfand weiter zu verpfänden. Der Verwalter der J. G.'schen Konkursmasse machte jedoch mit der erhobenen Klage geltend, daß der Beklagten ein rechtsgültiges Pfandrecht an diesen Geschäftsanteilen nicht zustehende, da die Verpfändung nicht unter Wahrung der für die Übertragung derselben in § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 vorgeschriebenen Form erfolgt sei, und daß eine Verpfändung der Anteilscheine, die weder Inhaberpapiere noch Wertträger, sondern nur Legitimationspapiere seien, rechtlich unmöglich erscheine, so daß die Beklagte die Urkunden mit Unrecht zurückhalte.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach Antrag der Klage: 1. anzuerkennen, daß ihr ein Pfandrecht an den Anteilen der Klägerin an der Düsseldorf-Diskontobank Nr. 62, 63 und 64 über je 1000 *M* nicht zustehende, 2. die über diese Anteile ausgefertigten Urkunden der Klägerin herauszugeben. Das Oberlandesgericht wies die von der Beklagten eingelegte Berufung zurück. Ebenso das Reichsgericht deren Revision, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 enthält auch in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung keine Vorschrift über Verpfändung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter, während für die Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter in § 15 Abs. 3 des Gesetzes ein in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossener Vertrag als Erfordernis aufgestellt ist. Die Begründung des Entwurfs des angeführten Gesetzes enthält zu § 15 für die Nichtaufnahme von Bestimmungen über Verpfändung der Geschäftsanteile folgende Erläuterung: „Die geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts und des

Reichskontursrechts lassen Bestimmungen dieser Art als untunlich erscheinen. Nach einem Teil der bestehenden Pfandrechtsysteme ist eine Pfandbestellung an Rechten von der Art der Geschäftsanteile des Entwurfs überhaupt nicht als zulässig zu betrachten, und auch wo eine Pfandbestellung nach den Landesgesetzen an und für sich zu ermöglichen ist, würde ihr doch nach § 15 Einf.-Ges. zur R.D. nur unter besonderen Voraussetzungen Wirksamkeit im Konkurse des Verpfänders zuzusprechen sein. In diese Verhältnisse einzugreifen, fehlt es an einem ausreichenden Grunde. Ein Bedürfnis, die Verpfändung der Geschäftsanteile zu erleichtern, besteht umsoweniger, als die Sicherheit, welche dem Pfandnehmer geboten wird, bei der Möglichkeit einer Kaduzierung oder Zurverfügungstellung des verpfändeten Anteils (§§ 21. 27. 28) häufig nur einen zweifelhaften Wert besitzt. Der Entwurf läßt es daher, was die Zulässigkeit, die Form und die Wirkungen der Verpfändung betrifft, bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen und Konkursrechts bewenden.“ Die Verpfändung, aus welcher die verklagte Kreditanstalt Rechte ableitet, ist im Jahre 1900 erfolgt, es sind daher die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, und zwar diejenigen über die Verpfändung von Rechten (§§ 1273 fig.), denn die von der Gesellschaft ausgestellten Anteilscheine sind nur Beweisurkunden, nicht selbständige Wertträger, und nach der Feststellung des Berufungsgerichts war die Absicht des Verpfänders nur auf die Verpfändung der Geschäftsanteile selbst gerichtet. Da nun § 1274 Abs. 1 B.G.B. bestimmt, daß die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften erfolge, und da nach § 15 Abs. 3 des angeführten Gesetzes vom 20. Mai 1898 zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages bedarf, so hat das Berufungsgericht die von dem Gemeinschuldner zu gunsten der Beklagten vorgenommene, des Erfordernisses eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages entbehrende Verpfändung seiner drei Geschäftsanteile bei der Düsseldorfer Diskontobank, Gesellschaft m. b. H., für nicht rechtswirksam, ein Absonderungsrecht nach § 48 R.D. nicht gewährend angesehen. Hiergegen richtete sich der Angriff der Revision, welche der Ansicht Geltung zu verschaffen suchte, daß die Vorschrift, auf welche § 1274 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. verweise, die des § 398

B.G.B. sei, nicht die des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, daß also der formlose Vertrag zur Bestellung des Pfandrechts genüge. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte wird, wie nach § 1069 B.G.B. die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte, den Vorschriften unterstellt, welche für die Übertragung des Rechts gelten. Obgleich der Nießbrauch wie die Verpfändung nur beschränkte Rechte verleihen, werden sie hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Begründung der völligen Übertragung des Rechts gleichgestellt. Die §§ 1069 und 1274 B.G.B. enthalten keine Verweisung auf die §§ 398 und 413 B.G.B. als die allgemeinen Vorschriften über Abtretung von Rechten, sondern sie bestimmen, daß die Vorschriften, welche für die Übertragung desjenigen Rechtes gelten, an welchem ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht bestellt werden soll, auch hierfür maßgebend seien.

Vgl. die §§ 1023 und 1208 des I. Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Motive hierzu.

Nießbrauch und Pfandrecht sollen nach §§ 1069 Abs. 2. 1274 Abs. 2 B.G.B. an Rechten, die nicht übertragbar sind, überhaupt nicht bestellt werden können. Da die Übertragung von Rechten in der Regel durch formlosen Vertrag stattfindet, so werden die Vorschriften der §§ 398, 413 B.G.B. in der Regel auch für die Verpfändung zutreffen. Allein die Vorschrift des § 398 B.G.B. steht der Geltung einzelner abweichender Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie derjenigen des § 1154, daselbst nicht im Wege, weshalb auch § 413 B.G.B. auf solche besonderen Bestimmungen ausdrücklich verweist, indem er für die Übertragung anderer Rechte im allgemeinen die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen als entsprechend anwendbar erklärt. Da § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Abtretung von Rechten Geltung hat (vgl. Art. 32 Einf.-Ges. zum B.G.B.), so muß auch nach § 1274 Abs. 1 B.G.B. die für die Übertragung von Geschäftsanteilen, um den spekulativen Handel mit solchen zu verhindern, gegebene Formvorschrift für die Bestellung eines Pfandrechts an solchen Anwendung finden, woraus die Unwirksamkeit des der Beklagten handschriftlich eingeräumten Pfandrechts gegenüber dem Kläger sich ergibt.“ . . .